

Institut für Psychotherapie e.V. Berlin

Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Goerzallee 5 · 12207 Berlin

Weiterbildungsordnung für die analytische und tiefenpsychologische fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (Approbierte)

(in der Fassung vom 06.02.2016)

1. Allgemeines

Das Institut bietet approbierten Pädagogen*, Sozialpädagogen, Psychologen (Diplom/M.A.) und Ärzten eine Weiterbildung zum analytischen und/oder tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an. Die fünfjährige Weiterbildung** findet dabei unter Beachtung der Grundanforderungen der Sektion Weiterbildung der VAKJP sowie des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer Berlin statt. Sie ist geregelt durch die gültige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Das Institut ist als Aus- und Weiterbildungsstätte zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG anerkannt. Die Weiterbildung wird unter der verantwortlichen Leitung der Weiterbildungsleiter durchgeführt.

Unter Einhaltung der Psychotherapie-Richtlinien und –Vereinbarungen können die Weiterbildungsteilnehmer während ihrer psychoanalytischen Weiterbildung im Rahmen der von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) anerkannten Institutsambulanz und ihrer Vermittlungsstelle an der Kassenärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Weiterbildung qualifiziert zur Ausübung der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wie auch der tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

2. Zulassung zur Weiterbildung

Die Weiterbildung zum analytischen- und/oder tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Grundberuf: abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom- oder Masterschluss als Psychologe, Soz.-Pädagoge, Pädagoge oder Arzt und eine Weiterbildung die zum Erwerb der Approbation führte. Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse und vorhandener Approbation.
2. Berufserfahrung: In der Regel wird eine dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefordert.
3. Eine eigene Psychotherapie soll mindestens ein Jahr vor der Bewerbung abgeschlossen sein.
4. Persönliche Eignung: Die persönliche Eignung des Bewerbers ist bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Sie wird in einem besonderen Auswahlverfahren mit i. d. R. zwei Zulassungsinterviews festgestellt.
5. Die Zulassung zur Weiterbildung psychologischer Psychotherapeuten für Erwachsene kann zeitgleich zur Weiterbildung zum Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten (sog. Doppelausbildung) erfolgen. In diesem Falle sind für die Bewerbung ebenfalls die vorher genannten Unterlagen einzureichen.

Die Zulassung zur Weiterbildung erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Anträge auf Zulassung müssen an die Leitung des Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA) gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Anmeldeformular (im Sekretariat erhältlich)
- Lebenslauf (ausführlich, handgeschrieben)
- beglaubigte Fotokopie des Diploms bzw. Masters bzw. Approbation
- Nachweis über die Berufstätigkeit
- Nachweis über angefordertes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text jeweils die männliche Form verwendet.

** Im Text wird von verklammerter Weiterbildung gesprochen, wenn die analytische und die tiefenpsychologisch fundierte Fachkunde parallel erworben wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Weiterbildung. Über die Zulassungsanträge entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Vorschlag des AWBA. Zugelassene Bewerber sollen baldmöglichst mit der Lehranalyse bzw. Lehrtherapie bei einem Lehranalytiker des Instituts bzw. der DGPT beginnen.

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst die Lehranalyse, die theoretische Weiterbildung und die praktische Weiterbildung. Bei Beginn der Weiterbildung muss ein Weiterbildungsvertrag unterschrieben sein.

3.1 Lehranalyse

Eine Lehranalyse ist für die Weiterbildungsteilnehmer obligatorisch. Die Anerkennung einer Analyse als Lehranalyse setzt voraus, dass zwischen dem Analysanden und dem Lehranalytiker keine dienstliche, verwandtschaftliche, freundschaftliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Die Lehranalyse unterliegt der Schweigepflicht, auch der Aus- bzw. Weiterbildungsstätte gegenüber.

Die Lehranalyse als Grundlage und zentraler Bestandteil der Weiterbildung soll in einem kontinuierlichen Prozess die Weiterbildung i. d. R. bis zum Ende begleiten und wird im überwiegenden Anteil 3-stündig erfolgen. Die Lehrtherapie im Rahmen der tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung (TfP) findet überwiegend 2-stündig statt. Die Lehranalyse/Lehrtherapie wird bei einem Lehranalytiker/Lehrtherapeuten unseres Institutes durchgeführt.

Es sind insgesamt mindestens 450 Stunden für die verklammerte Weiterbildung und 200 Stunden für die TfP-Weiterbildung nachzuweisen.

Die Wahl des Lehranalytikers/Lehrtherapeuten steht dem Weiterbildungsteilnehmer frei. Die Ergänzung der Einzellehranalyse durch eine analytische Gruppenselbsterfahrung ist gegen Ende der Weiterbildung nach Abschluss der Einzelanalyse möglich.

3.2 Theoretische Weiterbildung

Theoretische Grundlage im vertieften Verfahren sowohl der psychoanalytischen als auch der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie ist die Psychoanalyse. Die tiefenpsychologisch

fundierte Behandlung hat den aktuellen neurotischen Konflikt zum Gegenstand, die analytische Psychotherapie behandelt darüber hinaus die Struktur der Persönlichkeit.

In der theoretischen Ausbildung (gesamt mindestens 600 Stunden) wird in Vorlesungen, Seminaren und im Eigenstudium ein Wissensstoff erarbeitet, der folgende Inhalte und Gebiete umfasst:

Grundkenntnisse (200 Stunden)

3.2.1. entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit Schwerpunkt psychoanalytische Entwicklungspsychologie und unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte

3.2.2 allgemeine und spezielle Krankheitslehre im Kindes- und Jugendalter

3.2.3 allgemeine Neurosenlehre, Krankheitsbilder, Psychodynamik

3.2.4 psychosomatische Krankheitslehre

3.2.5 kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre

3.2.6 Geschichte der Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichen- Psychoanalyse

3.2.7 differentielle Diagnostik und Indikationsstellung, Prognose

3.2.8 Testdiagnostik

3.2.9 verhaltenstherapeutische Krankheitslehre

3.2.10 Säuglingsforschung und Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung

3.2.11 intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen, Behandlungskonzepte bei Familien und Gruppen

3.2.12 Prävention und Rehabilitation

3.2.13 medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

3.2.14 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung

3.2.15 Konzepte zur Dokumentation wie auch zur Evaluation von psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverläufen (Qualitätssicherung)

3.2.16 Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen.

Bereits erbrachte curriculare Leistungen werden in Absprache mit dem AWBA anerkannt.

Vertiefte Ausbildung (400 Stunden)

3.3.17 Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, psychoanalytisches Erstinterview, szenisches Verstehen, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung

3.3.18 Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung, Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen

3.3.19 Behandlungskonzepte in der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, (Differenzierung psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Behandlung) und deren Anwendung, Kasuistik seelisch erkrankter Kinder und Jugendlicher

3.3.20 Dynamik der Beziehungen zwischen Therapeuten und Kind/Jugendlichem sowie deren Eltern und anderen bedeutsamen Beziehungspersonen im psychotherapeutischen Behandlungsprozess: Übertragung und Gegenübertragung, Motivation, Widerstand und Regression.

3.3.21 Therapiebegleitende, tiefenpsychologisch fundierte Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen und im Hinblick auf deren Bedeutung für den therapeutischen Prozess

3.3.22 Behandlungstechnik bei Langzeittherapien von Kindern und Jugendlichen

3.3.23 Behandlungstechnik bei Kurzzeittherapien von Kindern und Jugendlichen

3.3.24 Behandlungstechnik bei Kriseninterventionen von Kindern und Jugendlichen

3.3.25 Behandlungstechnik bei Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind Beziehung

3.3 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung ist Teil der vertieften Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert. Die vertiefte Weiterbildung führt zur fachlichen Befähigung für die Durchführung und Abrechnung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen.

3.3.1 Anamnesen / Erstinterviews

Während der Zeit als Kandidat in der verklammerten Weiterbildung müssen mindestens 15 positiv beurteilte Anamnesen (Erstinterviews) bzw. bei der tiefenpsychologisch fundierten Weiterbildung 10 Anamnesen erhoben werden.

3.3.2 Kontrollierte Behandlungen

3.3.2.1 Die Zulassung zu eigenständig durchgeführten Behandlungen unter Supervision wird auf Antrag nach der Zwischenprüfung vom AWBA genehmigt.

Bis zum Ausbildungsabschluss sind vom Ausbildungskandidaten mindestens 5 Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 700 und höchstens 1.600 Behandlungsstunden (je 800 pro Fachkunde) durchzuführen.

In der analytischen Weiterbildung gilt: Von den mindestens 5 Behandlungsfällen sollen 3 als analytische Langzeitbehandlungen durchgeführt werden und wenigstens eine mit mindestens 120 (Kind) bzw. 140 (Jugendliche) Stunden Umfang. Eine Behandlung soll eine tiefenpsychologische Langzeittherapie (Kinder 70/Jugendliche 90 Stunden) sein und eine Kurzzeit-

therapie oder Krisenintervention. Das analytische Verfahren soll bei den durchgeführten Behandlungen überwiegen.

In der tiefenpsychologischen Weiterbildung gilt: Von den mindestens 5 Behandlungen soll mindestens eine 120 Stunden umfassen. Eine Behandlung soll möglichst eine Kurzzeittherapie oder Krisenintervention sein. Die darin enthaltene begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen muss mindestens über 90 Stunden nachgewiesen werden. Es sollten möglichst verschiedene Altersgruppen (Kleinkindalter, Latenzalter, Adoleszenzalter) und jedes Geschlecht vertreten sein.

Dabei fällt auf vier Behandlungsstunden mit dem Pat. jeweils eine Supervisionsstunde. Insgesamt werden mindestens 175 Supervisionsstunden verlangt. Die Supervision findet in Einzel- oder in Gruppensupervision statt, wobei mindestens 100 Stunden in Einzelsupervision absolviert werden sollen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmern bestehen.

3.3.3 Maximal 2 Behandlungen können bei einem Supervisor supervidiert werden.

3.3.4 Die Supervisoren müssen vom Institut für Psychotherapie gemäß § 4 Abs. 3 der KJPsychTh–APrV anerkannt sein.

3.3.5 Schriftliche Falldarstellung:

In Rahmen eines TKS sind 2 anonymisierte Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen vorzustellen (siehe Merkblatt zur Fallvorstellung und zur Abfassung der schriftlichen Fallvorstellung/Examen).

3.4.6 Während der praktischen Ausbildung werden zusätzliche Anamnesen durchgeführt (siehe Merkblatt zum Praktikantenstatus), pro Kalenderjahr 1, insgesamt 6 während der gesamten Weiterbildungszeit.

4. Verlauf der Weiterbildung

Der AWBA, dem maximal zwei gewählte Vertreter der Ausbildungsteilnehmer angehören, entscheidet über die Anträge im Fortgang der Ausbildung. Bei Neuzulassungen und beim Abschlussexamen haben diese Vertreter nur beratende Stimmen, ansonsten volles Stimmrecht. Auf Antrag eines Weiterbildungsteilnehmers ist bei der Erörterung seiner persönlichen Angelegenheit kein Weiterbildungsvertreter anwesend.

4.1 Die Weiterbildung gliedert sich in drei Abschnitte

4.1.1 Hörerstatus

Während der ersten beiden Semester ist der Weiterbildungsteilnehmer Hörer. Die beiden ersten Semester dienen der theoretischen Weiterbildung und führen hin zur vertieften Weiterbildung in psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten begründeten Verfahren. Abgeschlossen wird der Hörerstatus mit dem bestandenen Vorkolloquium.

Kandidatenstatus

Im Kandidatenstatus (in der Regel zu Beginn des 3. Semesters) wird dem Kandidaten ein Koordinator zugewiesen, dem der Weiterbildungsstand jährlich und bei Veränderungen im Status (Kandidat/Praktikant) mitgeteilt wird. (siehe Merkblatt zum Koordinatorenmodell)

Während der Zeit der Anamnesenerhebung ist der Weiterbildungsteilnehmer Kandidat. Die Durchführung von Anamnesen und Erstinterviews dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von Patienten/Patientinnen. Die Anamnesen werden durch die Supervisoren nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patienten beurteilt. Der Kandidat bespricht seine Anamnesen mit dem Kontrolltherapeuten/Zweitsichter, der darüber ein Votum erstellt, das dem Koordinator weitergeleitet wird. Abgeschlossen wird der Kandidatenstatus mit der Zwischenprüfung. Voraussetzung dafür ist der Nachweis von mindestens 150 Lehranalysestunden, sowie der Nachweis 15 (10 bei TfP) positiv beurteilter Anamnesen. Auf Antrag kann die Zwischenprüfung in der verklammerten Weiterbildung nach 10 positiv beschiedenen Anamnesen durchgeführt werden und die weiteren 5 (Kandidaten) Anamnesen im Praktikantenstatus erhoben werden. Dann erfolgt eine Behandlungserlaubnis für zunächst 2 Behandlungsfälle. (dazu: Merkblatt Anamnesenerhebung für verklammerte Aus- und Weiterbildung)

4.1.3 Praktikantenstatus

Nach Erteilung der Behandlungsgenehmigung durch den AWBA auf der Grundlage der Beurteilung der Anamnesen durch die Zweitsicher ist der Weiterbildungsteilnehmer Praktikant. (Zu kontrollierten Behandlungen siehe 3.4. und Merkblatt Praktikanten.)

5. Prüfungen

5.1. Form und Inhalt der Prüfungen

5.1.1. Vorkolloquium

Das Vorkolloquium findet vor dem dritten Semester statt zur Überprüfung der bis dahin erworbenen Grundlagen und Theoriekenntnisse. Es ist eine mündliche Gruppenprüfung in von den Weiterbildungsteilnehmern selbst zusammengestellten Gruppen, sofern nicht der AWBA eine andere Zusammensetzung bestimmt. Finden einzelne Weiterbildungsteilnehmer keinen Zugang zu einer Gruppe, weist der AWBA sie einer Gruppe zu. Inhalt der Prüfung ist die Überprüfung der bis dahin erworbenen Grundlagen und Literaturkenntnisse an einer vorher nicht bekannten Fallvignette mit psychoanalytischer Hypothesenbildung zur Psychodynamik, Diagnose, Indikation und Prognose.

5.1.2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet vor der Übernahme supervidiert (kontrollierter) Behandlungen statt (i. d. R. zum 5./6. Semester) zur Feststellung der Eignung zur Behandlungsaufnahme durch Überprüfung der bis dahin erworbenen Kenntnisse. Sie hat die Form einer mündlichen Gruppenprüfung in selbst zusammengestellten Gruppen der Weiterbildungsteilnehmer, sofern nicht der AWBA eine andere Zusammensetzung bestimmt. Finden einzelne Weiterbildungsteilnehmer keinen Zugang zu einer Gruppe, weist der AWBA sie auch hier einer Gruppe zu. Kenntnisse entsprechend dem Curriculum sollen anhand einer Fallvignette überprüft werden.

5.1.3. Abschlussexamen

Das institutsinterne Abschlussexamen besteht aus einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission, das die einstündige theoretische und behandlungstechnische Diskussion einer zuvor vom Weiterbildungsausschuss zu beurteilenden kasuistischen Examensarbeit zum Gegenstand hat.

Dieses Examen berechtigt zur Mitgliedschaft im Edith-Jacobsen-Institut Berlin e.V. und im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin. Die Mitgliedschaft in der Fachgesellschaft Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VAKJP) ist gebunden an das Institutsexamen und muss den dort geltenden Richtlinien entsprechen (siehe Merkblatt Examen). Das Abschlussexamen berechtigt die Absolventen zur selbständigen Ausübung der analytischen und/oder tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Mit Erwerb der Fachkunde für analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Verfahren kann bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Eintragung ins Arztregister (Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut) die entsprechende Abrechnungsgenehmigung beantragt werden.

5.2 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

5.3 Niederschrift der Prüfungen

Die Niederschrift enthält die Namen der Prüfer und des Prüfungskandidaten sowie die Bekundung des Prüfungskandidaten, dass er sich in der Lage sieht, diese Prüfung abzulegen, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Prüfung, vom Prüfungsleiter zur Niederschrift bestimmte Beschlüsse und Anmerkungen zum Verlauf der Prüfung, das Ergebnis der Prüfung mit den Beschlüssen einschließlich abweichender Voten. Die Niederschrift wird vom Prüfungsleiter unterzeichnet.

5.4 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Herausgabe der Ausbildungsakte

Der Ausbildungsteilnehmende erhält von der Niederschrift seiner Prüfungen eine Kopie in die Ausbildungsakte. Fünf Jahre nach dem Abschlussexamen kann der Ausbildungsteilnehmende einen Antrag auf Herausgabe der Ausbildungsakte stellen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

5.5 Prüfungsorgane

Der AWBA bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Examenskandidaten für das Abschlussexamen jeweils eine Prüfungskommission aus 2 Prüfern. Der Prüfungsvorsitzende muss dem AWBA angehören. Die weiteren Prüfer können Dozenten, Supervisoren oder Lehranalytiker des Instituts sein, die nicht dem AWBA angehören.

Besteht gegenüber einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der AWBA über den Ausschluss und bestimmt ggf. einen anderen Prüfer. Kann ein bestimmter Prüfer seine Aufgabe wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt der AWBA einen Vertreter.

5.6 Beschlussfassung

Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsleiters den Ausschlag.

5.7. Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und zu den folgenden Ausbildungsabschnitten

Es besteht kein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer Prüfung und zu dem jeweils folgenden Weiterbildungsabschnitt. Die Einschränkungen ergeben sich aus den entsprechenden inhaltlichen Bestimmungen der folgenden Paragraphen:

5.7.1 Zulassungsvoraussetzungen zum Vorkolloquium

- Bestätigung über mindestens 80 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse)
- Absolvierung der ersten beiden Semester mit den im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen

5.7.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews

Über die Zulassung zur Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews entscheidet der Aus/Weiterbildungsausschuss. Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme am Vorkolloquium voraus.

5.7.3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

- Bestätigung über mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse)
- 15 (10 bei TfP) Anamnesen von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- zustimmende schriftliche Voten der Zweitsichter
- Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung entsprechend dem Curriculum

5.7.4 Zulassung zu supervidierten (kontrollierten) Behandlungen für zunächst 2 Fälle

Über die Zulassung zu den weiteren Semestern und die Erteilung der Behandlungsgenehmigung entscheidet der AWBA. Voraussetzungen dafür sind:

- die bestandene Zwischenprüfung
- die Verpflichtung des Weiterbildungsteilnehmers, bis zum Examen keine analytischen und/oder tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen ohne Supervision durchzuführen.
- Bestätigung über mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse).

5.7.5 Erweiterte Behandlungserlaubnis

Voraussetzungen dafür sind:

- in den 2 Behandlungsfällen mindestens je 40 Behandlungsstunden
- positive schriftliche Voten der Supervisoren
- Praktikantenanamnesen/Erstinterviews
- sollte unter den ersten Fällen eine KZT sein, kann der Ausbildungskandidat mit einem positiven Votum über die KZT den dritten Fall beantragen.

5.7.6 Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlussexamen

- Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikanten
- mindestens 450 Stunden Lehranalyse bzw. 200 Stunden Selbsterfahrung bei der tiefenpsychologisch fundierten Weiterbildung

- Praktikantenanamnesen/Erstinterviews
- kontrollierte Behandlungen s. 3.3.2.2
- Nachweis über die Supervisionen s. 3.3.2.3
- Voten aller Supervisoren
- Annahme der Examensarbeit durch den AWBA. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind die entsprechenden Merkblätter zu beachten.

5.8. Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Jede nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsvoraussetzungen auf den neuen Termin bezogen nachzuweisen. Bei Nichtbestehen der Staatsprüfungen gelten die Regelungen des Prüfungsamtes.

5.9. Beschlussfassung

Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der AWBA auf Antrag des Weiterbildungsteilnehmenden. Die Entscheidung einschließlich abweichender Voten wird in der Akte niedergelegt; die Entscheidung selbst wird dem Weiterbildungsteilnehmenden schriftlich mitgeteilt. Gegen die Beschlüsse des AWBA bezüglich seiner Prüfungszulassung bzw. bezüglich der Feststellung seiner Nichteignung kann der Weiterbildungsteilnehmende binnen 28 Tagen schriftlich begründeten Einspruch einlegen.

6. Gebühren

Die Gebühren sind in der derzeit gültigen Gebührenordnung geregelt.

7. Ausschluss von der Weiterbildung

Der AWBA fällt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Institutes Einzelentscheidungen, wenn sich im Weiterbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation des Weitersteilnehmenden herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durchzuführen, nicht eingehalten wurde oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

8. Einspruch

Einsprüche gegen Beschlüsse des AWBA können innerhalb einer Monatsfrist beim Geschäftsführenden Vorstand der Ausbildungsstätte eingereicht werden.

9. Schweigepflicht

Der Weiterbildungsteilnehmende unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.